

1. Oldenburger Straße

1.1 Alternativer Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

Nach Aussage von Herrn Körber (Niedersächsische Straßenverkehrsbehörde) gelten ist ein sogenannter Zebrastreifen nicht günstiger als eine Lichtsignalanlage und zudem auch unsicherer.

Vorraussetzungen für einen „Zebrastreifen“:

- Aufstellfläche muss vorhanden sein
- Nachts muss der Fußgängerüberweg beleuchtet sein
- lichttechnische Untersuchung der Farbe
- Anordnung von Verkehrszeichen Nr. 350 StVO (Fußgängerüberweg), dieses Zeichen muss beidseitig (also 4 mal) aufgestellt werden
- zu dem Fußgängerüberweg muss ein parkendes / haltendes Fahrzeug mindestens 10 m Abstand halten, die geplante Bushaltestelle ist damit an der Stelle nicht möglich

Bei der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Straßenverkehrsbehörden am 12.03.2013 in Leer haben die Vertreter der anderen Gemeinden ebenfalls dargelegt, dass ein „Zebrastreifen“ lediglich Sicherheit suggeriert. Alle dort anwesenden Vertreter würden die Errichtung eines Zebrastreifens ablehnen.

In der Stadt Leer sind mehrere „Zebrastreifen“ vorhanden. Der Leiter der Straßenverkehrsbehörde hat erläutert, dass diese um die 20 Jahre alt sind und lediglich noch vorhanden sind, da eine gänzliche Entfernung der Farbe von der Fahrbahn nicht ohne weiteres möglich ist.

1.2 Art der Fußgängerlichtsignalanlage: ganz dunkel oder dunkel Anlage

Herr Körber erinnerte an das Schreiben, in dem das Land mitteilte, dass die für die Errichtung einer Lichtsignalanlage benötigten Querungen in der Spitzenstunde nicht erreicht werden. Das Land wird deshalb keine Lichtsignalanlage (LSA) errichten, stellt es der Stadt Varel aber frei in Höhe der Menckestraße eine LSA auf eigenen Kosten zu errichten.

Da die Querungen nicht erreicht werden, ist es letztendlich egal, ob es sich bei dieser LSA um eine „ganz dunkel Anlage“ oder nur „dunkel Anlage“ handelt. Auch die Kosten seien nach Aussage von Herrn Körber gleich.

Bei einer „ganz dunkel Anlage“ erlaubt man lediglich dem Fußgänger –soweit er es sich zutraut– auch an anderen Stellen der Straße die Straße zu queren. Bei einer „dunkel Anlage“ müsste der Fußgänger rechtlich gesehen in Höhe der LSA die Straße queren.

Westerhoff
Westerhoff

3. Herr Alberts, mit der Bitte um Kenntnisnahme

Westerhoff, Yvonne

Von: Körber, Michael [Michael.Koerber@nlstbv-aur.niedersachsen.de]

Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 15:27

An: Westerhoff, Yvonne

Betreff: L 819 Oldenburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend Ihrer Anfrage vom 08.03.2013 teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Falls es zur Errichtung einer Ampelanlage kommt kann diese als Dunkelanlage errichtet werden, zumal schon eine Dunkelanlage in Varel vorhanden ist.
2. Für die Herstellung eines Fußgängerüberweges (Zebrastrreifen) ist eine Beleuchtung erforderlich, die spezielle lichttechnische Werte erfüllen und in der Dunkelheit dauerhaft betrieben werden muss. Zudem ist das Abrücken der Nebenanlage wie bei der Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage erforderlich, um eine Aufstellfläche für den Benutzer zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Körber

NLStbV GB Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
e-mail: michael.koerber@nlstbv-aur.niedersachsen.de